



Tageskarte „Salmonidengewässer“ für die Gewässer der Saalekaskade

(Stand 15.12.2023)

Die verbindlichen Festlegungen über die Bedingungen des Angelns in der Saalekaskade gelten für alle in diesem Verzeichnis aufgeführten Gewässer. Zusätzlich sind die gewässerspezifischen Festlegungen ausdrücklich zu beachten!

Dieser Fischereierlaubnisschein berechtigt nicht zum kommerziellen Führen von Angelgästen (Angelguiding). Das Guiding ist nur mit schriftlicher Zertifizierung des LAVT zulässig. Diese ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzulegen. Bitte beachten. Guiding ist nur bei einem lizenzierten Guide erlaubt. Bitte lassen Sie sich vorher die vom LAVT ausgestellte und vom Präsidenten des LAVT unterschriebene GuidingLizenz (blauer Ausweis mit Passfoto) zeigen. Verstöße können zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen. Nähere Informationen finden Sie unter www.lavt.de

**Verstöße können zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen. Nähere Informationen finden Sie unter www.lavt.de
Wichtig! - Gesetzliche Forderungen beim Ausfüllen des Fangbuches bitte beachten. Entsprechend der ThürFischAVO, § 9 Dokumentation von Fangerträgen, sind zusätzlich die Dauer der Fangzeit pro Tag sowie neben den entnommenen auch alle zurückgesetzten Fische in das Fangbuch einzutragen.**

Bitte beachten! Grundsätzlich sind vor Beginn des Angelns das Gewässer und Datum des Angeltages und nach Beendigung des Angelns die Dauer in Stunden im Fangbuch in der Rubrik „entnommene Fische“ einzutragen. Dies unabhängig vom Fangerfolg. Sollten keine Fänge zu verzeichnen sein, bleiben die übrigen Spalten leer. Untermaßige, während der Schonzeit gefangene oder ganzjährig geschützte Fische sind im Fangbuch unter der Rubrik „zurückgesetzte Fische“ einzutragen.

Entnommene und zurückgesetzte Fische sind sofort nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen. Das Nichteintragen führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines. Für den Verzehr vorgesehene Fische sind vor dem Mitnehmen tierschutzgerecht zu töten.

Wichtig! - Der Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines hat Gewässerverunreinigungen, Fischsterben oder sonstige negative Einflüsse auf das Gewässer umgehend den zuständigen Behörden und dem Landesanglerverband Thüringen e.V. mitzuteilen. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht!

Es können innerhalb des Zeitraumes der Gültigkeit dieses Fischereierlaubnisscheines Änderungen bei der Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern auf Grund neuer Festlegungen des Gewässereigentümers, des Fischereipächters oder gesetzlicher Änderungen im Thüringer Fischereirecht (wie z.B. bei Mindestmaßen oder Schonzeiten), möglich sein. Diese gelten dann als verbindlich.

Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Angelns auf der Internetseite des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. unter www.lavt.de, wo wir entsprechende Änderungen zeitnah veröffentlichen.

Der Erwerb einer neuen Fischereierlaubnis setzt eine ordnungsgemäß geführte Fangstatistik voraus.



Gewässerverzeichnis

Salmonidengewässer der Saalekaskade



202. Ausgleichbecken Burgkammer • 78 ha (ca. 6.500 m lang, durchschnittlich 120 m breit)

Von unterhalb Staumauer Bleiloch bis Staumauer Burgkammer.

Beachte: Angeln nur in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder).

Hauptfischarten: Bachforelle, Plötze, Barsch

203. Talsperre Walsburg • 52 ha (ca. 5.200 m lang, durchschnittlich 100 m breit)

Von Staumauer Burgkammer bis Staumauer Walsburg.

Beachte: Angeln nur in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder).

Hauptfischarten: Bachforelle, Plötze, Barsch

205. Salmonidenstrecke - Teilbereich Hohenwarttalsperre

Diese Angelkarte berechtigt ausschließlich zur Ausübung der Angelfischerei in der Flugangelstrecke vom Stadtwehr Ziegenrück bis ca. 80 m hinter der Saalebrücke Ziegenrück. (siehe Ausschilderung). Hier ist das Angeln nur mit einer Salmonidenkarte oder Jahreskarte erlaubt!

Beachte: In der Flugangelstrecke darf ausschließlich nur mit der Fliegenrute gefischt werden. Das Spinnangeln sowie die Verwendung von Schwimmgugeln und Spirolinomontagen sind verboten.

Hauptfischarten: Bachforelle, Plötze, Barsch

206. Ausgleichbecken Eichicht • 71 ha (4.300 m lang, durchschnittlich 165 m breit)

Von Staumauer Hohenwarte bis Staumauer Eichicht.

Beachte: Angeln nur in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder). Wichtige Festlegungen: Angeln ist ausschließlich nur an folgenden Gewässerbereichen gestattet: Außerhalb des Betriebsgeländes der Pumpspeicherwerke zw. den Kraftwerken Hohenwarte I (Fußgängersteg) und Hohenwarte II am rechten Ufer (Hohenwarter Seite), am linken Ufer ab Ende Steilufer/Beginn der Wiese, Nähe Rohrbahn bis zum Pumpenhaus der Fischereianlage (Eichichter Seite). Das Ausgleichbecken Nähe Rohrbahn bis zum Pumpenhaus ist über die Ortslage Eichicht zu erreichen.

Hauptfischarten: Bachforelle, Plötze, Barsch



Verbindliche Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade - Tageskarte Salmonidengewässer -



Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr!

Bitte Beachten! - Neben den Festlegungen des Fischereipächters in diesem Erlaubnisschein gelten bei der Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Fischereigesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen sowie des Wasser-, Naturschutz- und Tierschutzrechtes.

Im Interesse gepflegter, sauberer Gewässer, einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und zum Schutz des Gewässerbiotops sind folgende Handlungen strikt verboten:

- die Verunreinigung der Uferzone, das Zelten und Anlegen von Feuerstellen
- das Befahren und Parken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Privatgrundstücken
- das nicht genehmigte Beschneiden oder Entfernen der Ufervegetation
- die Verwendung der Köderfischsenke
- das Hältern von Fischen
- die Verwendung von Teig, natürlichen Ködern jeglicher Art, wie z.B. Maden, Würmer
- die Verwendung von Köderfischen bzw. Fetzenködern
- das Anfüttern mit Futtermittel jeglicher Art
- das Tremarella-Angeln
- das Eisangeln
- das Schuppen und Ausschlachten von Fischen bzw. die Entsorgung der Eingeweide am Wasser aus hygienischen und seuchenbiologischen Gründen

Im Gewässerverzeichnis sind für einige Gewässer spezielle Einschränkungen und Besonderheiten aufgeführt, die beim Angeln unbedingt zu beachten sind!

Für eventuell verursachte Ufer- und Flurschäden haftet der Angler.

Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten

Hasel	20 cm	vom 01.04. bis 31.05.
Hecht	55 cm	vom 15.02. bis 30.04.
Zander	55 cm	vom 15.02. bis 31.05.
Äsche	35 cm	vom 01.02. bis 31.05.
Bachforelle	30 cm	vom 01.10. bis 31.03.
Rotfeder	15 cm	
Döbel	25 cm	



Fangbegrenzung

Je Angeltag dürfen **2 Fische** der nachstehenden Arten, davon jedoch maximal:

- 2 Bachforellen
- oder 1 Äsche
- oder 2 Hechte
- oder 2 Zander gefangen werden.

Regenbogenforellen sind unabhängig von Ihrer Größe aus dem Gewässer zu entnehmen.

Bitte beachten: Es besteht ein Tagesfanglimit von zwei Salmoniden.

Regenbogenforellen werden beim Tageslimit mitgezählt.

In Salmonidengewässern ist das Angeln nach der Entnahme des Tageslimits von zwei Salmoniden einzustellen.

Fische sind grundsätzlich schonend, unter Verwendung eines Unterfangkeschers, anzulanden. Die Anwendung von einem Gaff ist verboten.

Der Verkauf von Fischen ist strikt untersagt.

Sollten Fische **versehentlich während ihrer Schonzeit** gefangen werden, die **nicht schonend abgehakt** werden können, so ist das **Vorfach kurz vor dem Maul vorsichtig abzuschneiden**.

Die Fische sind so zu behandeln, dass sie keinen Schaden nehmen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Das Gleiche gilt für alle untermaßig gefangenen Fische.

Nicht überlebensfähige Fische bleiben somit die absolute Ausnahme.

Im Zweifelsfall hat der Angler die Nachweispflicht, dass der bzw. die Fische nicht lebensfähig waren. Nicht mehr lebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und sofort in das Fangbuch einzutragen.

Untermaßige, nicht mehr lebensfähige Fische werden bei der Fangbegrenzung mitgezählt.

Ungebührliches Verhalten sowie verbale oder direkte Angriffe gegenüber Personen der Fischereiaufsicht, des Ordnungsamtes oder der Polizei führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines.

Bitte beachten: Der Verkauf von Fischen ist strikt untersagt.

Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr!



Wichtige Telefonnummern:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis,

Untere Fischereibehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz,
Telefon: 03663-488524

Untere Wasserbehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz,
Telefon: 03663/488853

Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt,

Untere Fischereibehörde, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Telefon: 03672-823241

Untere Wasserbehörde, Schlossstraße 24, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671-823813

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Telefon: 03672-823814

Notrufleitstelle der Landkreise

Saalfeld-Rudolstadt/Saale Orla Kreis 03671-9900

Polizei-notrufnummer 110

Polizeiinspektion Schleiz 03663 – 43 10

Polizeiinspektion Saalfeld 03671 – 560

Staatliche Fischereiaufsicht 0162 – 250 18 00

www.lavt.de

**Angler sind Umwelt-
und Naturschützer!**